

# **Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde (SZAP)**

## **Beständeschaureglement**

### **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Vollblutaraber, die im Stutbuch der Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde eingetragen und deren Besitzer Mitglied der SZAP sind. Vollblutaraberpferde für die ein Pachtgesuch bewilligt wurde dürfen im Pachtjahr an der Beständeschau zur Bewertung vorgestellt werden. Der Pächter muss Mitglied der SZAP sein.

Mitglieder welche ihren Mitgliederbeitrag zum Zeitpunkt des Nennschlusses noch nicht beglichen haben erhalten keine Startberechtigung. Für Import- und Pachtperde muss die Eintragungsgebühr bei Nennschluss bezahlt sein.

### **Richterwahl**

Der SZAP-Vorstand wählt zusammen mit dem O.K. der Beständeschau die Richter aus.

### **Bewertungsmodus**

Die Pferde werden nach Alter und Geschlecht in Klassen eingeteilt. Die Vorstellung erfolgt vorgängig gemeinsam in der Klasse, anschliessend einzeln an der Hand im Stand (auf festem Untergrund), im Schritt und Trab, sowie im Freilauf im Couloir (Trab und Galopp). Fohlen im Alter von bis zu 6 Monaten müssen zusammen mit ihren Müttern vorgestellt werden und vice versa. Mindestens drei qualifizierte Richter bewerten die Pferde nach folgenden Teilkriterien:

- Rasse- und Geschlechtstyp (bei Wallachen nur Rasstyp)
- Kopf (Adel, Schönheit)
- Hals (inkl. Ganaschenfreiheit)
- Schulter
- Körper: Rücken, Sattellage, Gurtentiefe, Kruppe
- Vordergliedmassen
- Hintergliedmassen
- Schritt (inkl. Korrektheit)
- Trab (inkl. Korrektheit)
- Galopp (inkl. Korrektheit)
- Gesamteindruck

Bewertungszeit pro Pferd; ca. 10 Minuten.

Zur Anwendung gelangt das 10-Punkte-System:

10	hervorragend	5	befriedigend
9	ausgezeichnet	4	ungenügend
8	sehr gut	3	mangelhaft
7	gut	2	schlecht
6	ziemlich gut	1	sehr schlecht

Ab Durchschnittsnote 7 erfolgt der Rappel.

Die Noten sollten auf dem Bewertungsblatt von den Richtern erläutert werden. Endresultat ist der Notendurchschnitt, welcher sich wie folgt errechnet: Total Anzahl Punkte, geteilt durch Anzahl Kriterien (11), geteilt durch Anzahl Richter (3). Unmittelbar nach jeder Klasse erfolgt ein Rappel für alle Pferde, welche einen Notendurchschnitt von 7 und höher erreicht haben, jedoch ohne Rangierung. Pferde, welche in den Rappel gelangen, werden speziell ausgezeichnet. Die Resultate werden im Info publiziert und die Noten im Stutbuch im File des vorgestellten Pferdes abgelegt. Kopien der Notenblätter können bei der Stutbuchführung gegen Entgelt angefordert werden.

### **Schauregeln**

Die Teilnehmer unterwerfen sich den in diesem Reglement festgelegten Regeln, dem vorgeannten Bewertungssystem, sowie den Regeln in der jeweiligen Ausschreibung. Verstöße gegen diese Regeln führen zum Ausschluss. Die Entscheidung der Richter ist nicht anfechtbar. Richter dürfen die Startliste weder vor noch während der Schau, an der sie richten, einsehen, und die Ansage darf keine Hinweise auf die Abstammung, frühere Leistungen und die Identität der Pferde oder Besitzer geben. Es ist jedoch erlaubt, diese Information mitzuteilen, nachdem die Noten des Pferdes bekannt gegeben wurden. Richter dürfen weder das Anwesen eines Ausstellers unmittelbar vor oder während der betreffenden Schau besuchen noch dessen Gastfreundschaft annehmen. Richter dürfen wissentlich kein Pferd richten, bei dem sie in einen tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikt geraten könnten. Auch dürfen Aussteller wissentlich einem Richter kein Pferd vorführen, wenn ein tatsächlicher oder scheinbarer Interessenkonflikt das Urteil des Richters beeinflussen könnte. Die Vorführer dürfen keine Kleidungsstücke mit Reklameaufschrift tragen, die einen Hinweis auf das vorgeführte Pferd geben könnten.

Widersetzliche Pferde können nach Ermessen der Richter zurückgewiesen werden. Pro Pferd darf sich nur ein Vorführer im Ring befinden. Richter können den Vorführer auffordern, das Maul des Pferdes zu öffnen oder Hufe zur Inspektion aufzuheben. Hengste im Alter von 3 Jahren und darüber müssen mit sicherem und für das Pferd angenehmem Zaum und Gebiss vorgeführt werden.

Lahme Pferde werden nicht gerichtet. Die Veränderung der ursprünglichen Farbe der Haut, Deckhaare oder Hufe ist nicht erlaubt. Die Hufe dürfen nicht eingefärbt werden und es dürfen keine farblosen Huflacke verwendet werden. Haarfärbemittel und kosmetische Operationen sowie Hautverpflanzungen sind nicht erlaubt. Farblose Huföle, Vaseline oder Oel und weisse Kreide auf weissen Beinen sind erlaubt. Künstliche Verfahren, um die Augen zu vergrößern oder die natürlichen Gänge des Pferdes zu verändern oder sonst seine Bewegungen und sein

Verhalten durch Sauerstoffanreicherung des Blutes, Gewichte, beschwerte Hufeisen oder durch elektrische oder chemische Behandlung jeglicher Art zu beeinflussen, sind verboten. Brandmale, Hiebe oder andere Spuren auf dem Körper eines ausgestellten Pferdes, die aufgrund ihrer Lage auf den Gebrauch unerlaubter Methoden hinweisen, können vom DC als stichhaltiger Grund für den Ausschluss des betreffenden Pferdes von der Schau betrachtet werden. Die Augenwimpern, das Innere der Ohren, Tastaare um Nüstern, Maul und Augen dürfen nicht rasiert werden. Saugfohlen dürfen in keiner Art und Weise geschoren sein. Schwitzkragen und -Manschetten, Scherapparate, Schweifhalter, Fesseln und Gewichte sind auf dem Schaugelände nicht erlaubt. Aussteller, die solche Geräte auf dem Schaugelände gebrauchen, werden vom DC für die Dauer der Schau ausgeschlossen.

Das vorsätzliche oder unbeabsichtigte Verabreichen jeglicher Substanzen (gem. FEI-Liste), einschliesslich Ingwer oder ähnliches, die nicht als übliche Nahrung bezeichnet werden können und die die Leistung, das Temperament oder die Korrektheit der Gänge eines Pferdes beeinflussen, ist verboten. Ebenso verboten sind pupillenerweiternde Mittel.

### **Nenn- und Boxengelder**

Nenn- und Boxengelder werden in keinem Fall rückerstattet.

Das vorliegende Reglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 4. April 1998 angenommen worden und ersetzt alle vorgehenden Reglemente. Es wird von der ordentlichen Generalversammlung sofort in Kraft gesetzt.

Änderungen unter „Teilnahmeberechtigung“ wurden anlässlich der Generalversammlung vom 6. März 1999 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der neue Absatz „Richterwahl“ wurde anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 2000 angenommen und von sofort in Kraft gesetzt.

Änderung des „Bewertungsmodus“ wurde anlässlich der Generalversammlung vom 10. März 2001 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Zusatz bei „Teilnahmeberechtigung“ wurde anlässlich der Generalversammlung vom 1. März 2003 angenommen und von sofort in Kraft gesetzt.

Das Alter der Fohlen für die Präsentation mit der Stute und vice versa unter dem Absatz „Bewertungsmodus“ wurde anlässlich der Generalversammlung vom 26. April 2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsentationsablauf unter dem Absatz „Bewertungsmodus“ wurde vom SZAP-Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 auf Grund der Erfahrungen der Beständeschau 2008 angepasst und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsentationsablauf unter dem Absatz „Bewertungsmodus“ wurde von anlässlich der Generalversammlung vom 27. März angepasst und sofort in Kraft gesetzt.

Das Alter der Fohlen für die Präsentation mit der Stute und vice versa (neu 6 statt 5 Monate) unter dem Absatz „Bewertungsmodus“ wurde anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2010 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Präsident: Marc Gumy

Aktuar: Didier Thiévent

Bözen, 27. März 2010